

FORUM ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG BERLIN-BRANDENBURG

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 und 2015

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	1
I. ALLGEMEINES	2
1. Grundlagen	2
1.1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg.....	2
1.2. Die Abschiebungsbeobachtung.....	2
1.2.1. Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung.....	2
1.2.2. Zahlen.....	3
1.2.2.1. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2014.....	3
1.2.2.2. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2015.....	3
2. Aufgaben des FABB	4
3. Zusammensetzung des FABB	4
4. Arbeitsweise	4
II. INHALTLICHE ARBEIT	5
1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme	5
1.1. Abschiebung kranker Personen aus anderen Bundesländern als Berlin.....	5
1.2. Abschiebung nach Festnahme außerhalb der Wohnung (Verbleib persönlicher Gegenstände).....	5
1.3. Abschiebung Schwangerer.....	6
1.4. Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen.....	6
1.5. Familientrennung bei Abschiebungen.....	7
1.6. Abnahme von Mobiltelefonen.....	7
1.7. Auszahlung von Handgeld bei Mittellosigkeit.....	7
1.7.1. <u>Berlin</u>	8
1.7.2. <u>Brandenburg</u>	8
1.7.3. <u>Sachsen</u>	8
1.8. Erheben von Sicherheitsleistung bei Dublin-Überstellungen.....	8
1.9. Fehlende persönliche Dokumente.....	8
1.10. Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den die Abschiebung begleitenden Arzt.....	9
2. Weitere aktuelle Themen	9
2.1. Mangelnde Verpflegung der Personen bei Einzelrückführungen.....	10
2.2. Teilnahme an einer Umfrage des Europäischen Forums für Migrationsstudien.....	10
III. FAZIT UND AUSBLICK	10

I. ALLGEMEINES

1. Grundlagen

I.1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg

Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“ (ehemals „Forum Flughafen Willy Brandt“; Im Folgenden **FABB** genannt) ist ein Gremium, das im Jahr 2013 auf Initiative des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingerichtet worden ist. In ihm erörtern und beraten die Mitglieder Fragen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung von Ausreiseverpflichtungen im Wege der Abschiebung bzw. (Rück-)Überstellung nach der Dublin III-Verordnung.¹ Ziel ist es, zu Transparenz in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich staatlichen Handelns beizutragen und den Abschiebungsverlauf so wenig belastend wie möglich zu gestalten. Die Tätigkeit wird in der „Vereinbarung über die Regeln der Zusammenarbeit im Rahmen des Forums Flughafen Willy Brandt“ vom 15.10.2012 und der „Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Regeln der Zusammenarbeit im Rahmen des Forums Flughafen Willy Brandt“ vom 11.06.2013 geregelt.

I.2. Die Abschiebungsbeobachtung

Parallel hierzu ist mit der „Vereinbarung zur Durchführung der Abschiebungsbeobachtung“ vom 15.05.2013 eine halbe Stelle für die Abschiebungsbeobachtung (50% der Regelarbeitszeit) geschaffen worden.

I.2.1. Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung

Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist es, Rückführungen im Hinblick auf die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte zu beobachten und dem FABB über die gemachten Beobachtungen zu berichten. Dem/der Abschiebungsbeobachter/in kommt darüber hinaus die Rolle eines Vermittlers/in zwischen allen an dem Abschiebeprozess Beteiligten zu. Das umfasst insbesondere, die entsprechenden Vollzugsbehörden über mögliche Mängel, Missstände oder Fehlverhalten bei Durchführung der Abschiebung sowie über vermutete gesundheitliche Gefahren für die rückzuführenden Personen in Kenntnis zu setzen.

Diese Aufgabe hat bis zum 30. September 2015 Herr Peter Müller wahrgenommen. Im Oktober 2015 hat Frau Sabina Bothe die Stelle der Abschiebungsbeobachterin an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld übernommen. Träger ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.. Es ist eine Finanzierung durch die Bundesländer Berlin und Brandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin und durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. vereinbart.

I.2.2. Zahlen

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Von den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld werden ausreisepflichtige Personen auf Veranlassung verschiedener Bundesländer auf dem Luftweg rückgeführt, darunter sowohl einzelne Personen (Einzelrückführungen) als auch Personengruppen per Charterflug (Sammelrückführungen). Die im Folgenden aufgeführte Statistik zur Abschiebungsbeobachtung verhält sich über die zahlenmäßige Beobachtung vollzogener Rückführungen auf dem Luftweg. Sie erfasst nicht die Maßnahmen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht vollzogen wurden, beispielsweise wegen Nichtantreffens der rückzuführenden Person, wegen Flugunwilligkeit oder mangelnder Flugfähigkeit.

I.2.2.1. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2014

Eine Abschiebungsbeobachtung hat vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 stattgefunden.

In diesem Zeitraum wurden überwiegend von den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld 1639 Personen (von bundesweit 8557 Personen) in ihre Herkunftsländer bzw. in die für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaaten nach der Dublin III-Verordnung abgeschoben², davon insgesamt 602 Personen auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin³ und 114 Personen auf Veranlassung des Bundeslandes Brandenburg⁴ und weiterer Bundesländer.

Der Abschiebungsbeobachter war bei 390 Einzelrückführungen und 7 Sammelrückführungen zugegen.

I.2.2.2. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2015

Aufgrund des Wechsels in der Person des Abschiebungsbeobachters erstreckte sich die Beobachtung auf die Zeiträume vom 01.01.2015 bis zum 30.09.2015 sowie 08.12.2015 bis zum 31.12.2015. Im Oktober und November des Jahres hat keine Abschiebungsbeobachtung stattgefunden.

Es wurden überwiegend von den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld 2318 (von bundesweit 19712) Personen abgeschoben⁵, davon insgesamt 806 Personen auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin⁶ und 321 Personen auf Veranlassung des Bundeslandes Brandenburg⁷ und weiterer Bundesländer.

Es wurden 220 Einzelrückführungen und 11 Sammelrückführungen beobachtet.

2. Aufgaben des FABB

Das Forum dient als Plattform für die Information und Kommunikation über Themen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschiebevollzug an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld stehen. Dabei sind die Berichte des/der Abschiebungsbeobachters/in und die

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Da delen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/4025

³ Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

⁴ Auskunft des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/7347

⁶ Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

⁷ Auskunft des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

darin aufgeworfenen Fragen und Sachverhalte von zentraler Bedeutung für die Beratungen der Forumsmitglieder. Der Kern der Arbeit des Forums ist die Erörterung und Konsultation dieser Fragen, die Benennung möglicher Verstöße gegen humanitäre Grundsätze, die Mitwirkung bei der Sachaufklärung und, bei Bedarf, die Formulierung etwaiger Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Abschiebevollzugs. Neben diesen Kernaufgaben befasst sich das Forum darüber hinaus mit operativen Themen (s. hierzu II 2).

3. Zusammensetzung des FABB

Das FABB setzt sich paritätisch aus staatlichen und nicht staatlichen Organisationen zusammen. In ihm sind Vertreter folgender Institutionen tätig:

- [Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- [Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
- [Landkreis Dahme-Spreewald
- [Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin
- [Zentrale Ausländerbehörde Brandenburg (ZABH), Eisenhüttenstadt
- [Bundespolizeidirektion Berlin
- [Der Polizeipräsident in Berlin
- [Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- [Erzbistum Berlin
- [Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)
- [Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- [Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- [LIGEN der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg
- [Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht):

- [Abschiebungsbeobachter/in, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Gäste (ohne Stimmrecht):

- [Flughafenseelsorge Erzbistum Berlin
- [Flughafenseelsorge EKBO

Die Arbeit des FABB wird von einer/einem Moderator/in geleitet, die/der das FABB auch nach außen vertritt. Seit Gründung hat Frau Prof. Barbara John, langjährige Ausländerbeauftragte des Berliner Senats und stellvertretende Vorsitzende der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die Moderation übernommen.

4. Arbeitsweise

Das FABB hält bis zu vier nicht-öffentliche Sitzungen im Jahr ab. Im Berichtszeitraum wurden fünf Sitzungen durchgeführt, davon im Jahr 2014 zwei und im Jahr 2015 drei Sitzungen. Die Moderatorin legt die Tagesordnung fest und stellt eine konstruktive Arbeit des FABB sicher. Es richtet Anfragen (zu Einzelfällen oder allgemeinen Themenfeldern) an die zuständigen Behörden, die möglichen Versäumnissen oder Anregungen nachgehen und das Forum über die Ergebnisse ihrer Recherchen und das ggfs. Veranlasste unterrichten.

II. INHALTLICHE ARBEIT

1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme

Anhand von Einzelbeobachtungen werden generelle Probleme dargestellt und die Lösungen, die hierzu erarbeitet wurden.

1.1. Abschiebung kranker Personen aus anderen Bundesländern als Berlin

Der Anlass für die Erörterung dieser Thematik ist eine Abschiebung einer kranken Person vom Flughafen Berlin-Tegel nach Moskau, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes von einem Arzt begleitet wurde. Der Abflug war um 11.45 Uhr vorgesehen. Die Person wurde aus einem anderen Bundesland nach Berlin verbracht. Nach Auskunfft der Transportkräfte hat diese Fahrt etwa sechs bis sieben Stunden betragen.

Das FABB hat diesen Fall vor dem Hintergrund erörtert, dass die Anfahrtszeit eine zusätzliche physische Belastung für die betroffene Person darstellt. Es hat dies zum Anlass genommen, das zuständige Innenministerium um Informationen darüber nachzusuchen, weshalb eine kranke Person für die Abschiebung nach Berlin verbracht wird und die Rückführung nicht über die Flughäfen in Düsseldorf oder Köln/Bonn erfolgt.

Das Ministerium teilte dem FABB hierauf mit, dass die Bundesländer für Abschiebungsflüge grundsätzlich jeden zur Verfügung stehenden und geeigneten Flughafen nutzen können. Bei der konkreten Auswahl spielten – unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen - wirtschaftliche Gründe ebenso eine Rolle wie organisatorische Umstände (Konditionen der Fluggesellschaften, notwendige Begleitung und jeweils vorhandene Verbindungen). In dem konkret beobachteten Fall hätten die o.g. Erwägungen im Ergebnis zu der Auswahl des Flughafens Berlin-Tegel geführt.

1.2. Abschiebung nach Festnahme außerhalb der Wohnung (Verbleib persönlicher Gegenstände)

Der Betroffene wurde durch Beamte der zuständigen Landespolizei am Arbeitsplatz aufgegriffen und direkt von dort in den Rückführungsbereich am Flughafen Berlin-Tegel verbracht. Die Person hatte keine Gelegenheit, Kleidung und/oder sonstige persönliche Gegenstände mitzunehmen.

Das FABB diskutierte die Frage, ob es zwingend nötig sei, rückzuführende Personen direkt von der Arbeitsstelle zum Flughafen zu bringen, oder ob für diese Vorgehensweise Alternativen bestünden.

Die in diesem zugrundeliegenden Fall zuständige Ausländerbehörde erteilte in einer Sitzung des FABB Auskunfft über die grundsätzliche Vorgehensweise der Transportbegleiter (Landespolizei) und wies darauf hin, dass sich solche Konstellationen nicht immer vermeiden ließen.

In einem weiteren Fall wurde ein Betroffener in Folge der Ingewahrsamnahme bei der Ausländerbehörde durch die begleitenden Beamten und direkter Zuführung zum Flughafen ohne Gepäck in sein Herkunftsland abgeschoben.

Auf Nachfrage erklärte die zuständige Ausländerbehörde in einer Forumssitzung, dass die begleitenden Beamten bemüht seien, zurückgebliebenes Gepäck in der Unterkunft des Rückzuführenden abholen zu lassen, sofern die Durchführung der Rückführung dadurch nicht gefährdet sei.

1.3. Abschiebung Schwangerer

Dem FABB wurden durch den Abschiebungsbeobachter mehrere Einzelsachverhalte zur Kenntnis gebracht, bei denen es um die Abschiebung Schwangerer ging. Es waren dabei verschiedene Bundesländer involviert.

Das FABB hat die Vorgänge thematisiert und die in den relevanten Fällen zuständigen Ministerien bzw. Behörden um Auskunft gebeten, welche Zeiträume für eine Aussetzung der Abschiebung entscheidend seien. Die Anfrage hat folgendes Ergebnis ergeben:

Hinsichtlich der Rückführung von Schwangeren würden die Richtlinien des internationalen Luftverkehrsverbandes („International Air Transport Association“, IATA) beachtet, welche Anlage der Bestimmungen über die Rückführung auf dem Luftweg der Bundespolizei sind. Danach dürfen Schwangere bei Einlings-Schwangerschaften bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche von den Fluggesellschaften befördert werden. Ab der 28. Schwangerschaftswoche ist dies nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattests möglich.

Darüber hinaus verfahren die Bundesländer unterschiedlich, was den Vollzug der Ausreiseverpflichtung bei Schwangerschaft anbetrifft. Dies reicht von der Aussetzung der Abschiebung innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem errechneten Entbindungstermin bis hin zu drei Monaten vor dem errechneten Entbindungstermin und drei Monaten nach der Entbindung, wie allein im Land Berlin praktiziert. Eine Praxis, auch während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen Abschiebungsmaßnahmen grundsätzlich auszusetzen, wie in einem konkreten Anlassfall erfolgt, gebe es nicht. Dies geschehe nur, wenn im Einzelfall konkrete medizinische Gründe gegen eine Rückführung sprächen. Es ist dagegen gängige Praxis, Schwangere, insbesondere bei vermuteter Fluguntauglichkeit wegen (fortgeschrittener) Schwangerschaft, einem Arzt vorzustellen.

1.4. Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen

Das FABB beschäftigte sich mit dem Fall eines Minderjährigen, der unbegleitet in sein Herkunftsland abgeschoben werden sollte. Er wurde von seinem Vormund in Deutschland den zuständigen Behörden am Flughafen-Schönefeld übergeben. Der Aufenthaltsort der Familienangehörigen war unbekannt und konnte im Verlauf des Geschehens nicht ermittelt werden. Eine Übernahmeerklärung der Jugendwohlfahrt im Zielstaat lag nicht vor (bzw. ist diese aufgrund eines Kommunikationsfehlers den deutschen Behörden nicht übermittelt worden). Die Maßnahme wurde daraufhin durch die Bundespolizei abgebrochen.

Dieser im Forum diskutierte Vorgang veranlasste das FABB dazu, die zuständige Behörde nach den vorgeschriebenen Standards für Rückführungen unbegleiteter minderjähriger Personen anzufragen. Diese erklärte, dass eine Inobhutnahme des/der unbegleiteten Minderjährigen am Zielflughafen rechtlich (Schengener Grenzkodex) und tatsächlich gewährleistet sein muss.

1.5. Familientrennung bei Abschiebungen

Es kommt regelmäßig vor, dass nur ein Teil einer Familie zum Flughafen verbracht und abgeschoben wird. In einem Fall ist der Vater allein in Abschiebegewahrsam genommen und im Folgenden allein in sein Herkunftsland abgeschoben worden. In einem weiteren Fall sollte der Vater mit seiner Tochter abgeschoben werden, während die im 6. Monat schwangere Ehefrau mit angegebener Risikoschwangerschaft mit dem gemeinsamen Kleinkind in Deutschland verbleiben sollte.

Das FABB erbat bei den zuständigen Behörden um Auskunft darüber, ob im Falle einer Sicherungshaft eine Trennung der Familie üblich sei und darüber hinaus weshalb eine getrennte Abschiebung im Falle des Vorliegens einer Risikoschwangerschaft angeordnet werde.

Die zuständige Behörde erläuterte hierzu, dass eine Trennung der Familie einer Abschiebung nicht generell entgegenstehe. Allerdings müsse die Versorgung der rückzuführenden Kinder im Zielland durch ein Elternteil gewährleistet sein.

1.6. Abnahme von Mobiltelefonen

Es ist laut Abschiebungsbeobachtung ständige Praxis, die Mobiltelefone bei Abholung bis zur Übergabe am Flughafen abzunehmen. Nach Ankunft am Flughafen werden die Telefone im Großgepäck verstaut. Aufgrund flugbetrieblicher Vorschriften verbleiben sie im Gepäck.

Hiergegen wurden von Teilen des FABB (verfassungs-)rechtliche Bedenken geäußert. Das FABB nahm die Diskussion zum Anlass, die für den Vollzug zuständige Bundespolizei um Auskunft zu bitten, aus welchen Gründen die Nutzung der Mobiltelefone untersagbar sei.

Die Bundespolizei erklärt, dass auf Nachfrage der Rückzuführenden jederzeit Gespräche über das Diensttelefon, auch in das Ausland, getätigt werden könnten. Die Betroffenen erhielten vorher die Gelegenheit, wichtige, in ihren Mobiltelefonen gespeicherte Telefonnummern handschriftlich zu vermerken

1.7. Auszahlung von Handgeld bei Mittellosigkeit

Es kommt immer wieder vor, dass Rückzuführende bei ihrer Abschiebung über geringe oder gar keine finanziellen Mittel verfügen. In Einzelfällen wurde auf Nachfrage der Betroffenen aus Mitteln des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. Abhilfe geschaffen und wurden kleinere Geldbeträge verauslagt, die die zuständigen Behörden im Nachgang zurückerstatteten.

Das FABB nahm diese konkreten Fälle aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg und aus dem Freistaat Sachsen zum Anlass, die Frage klären zu lassen, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Reisekostenzuschuss (sog. Handgeld) ausbezahlt werde. Es zeigte sich, dass es hierbei unterschiedliche Regelungen bzw. Handhabungen in den betreffenden Bundesländern gibt (Dazu auch Drucksache 17/10597 Deutscher Bundestag vom 05.09.2012, S. 42 bis 46).

1.7.1. Berlin

Im Bundesland Berlin zahlt der Polizeipräsident auf der Grundlage eines Erlasses im Bedarfsfall ein Handgeld in Höhe von € 55,- pro Person bei Abschiebungen in die Herkunftsländer bzw. (Rück-)Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung.

1.7.2. Brandenburg

In Brandenburg wird die Höhe durch einen Erlass geregelt und einzelfallbezogen bemessen, wobei der maximale Auszahlungsbetrag mit € 100,- pro Person festgesetzt sei.

1.7.3. Sachsen

Im Freistaat Sachsen gibt es keine landesrechtliche Regelung über die Zahlung eines Handgeldes an rückzuführende Ausreisepflichtige. Es besteht allerdings die Handhabung, dass die für die Rückführung zuständige Zentrale Ausländerbehörde im Einzelfall auf Ersuchen der Bundes- oder Landespolizei die Erstattung eines Handgeldes in geringer Höhe zusagt.

1.8. Erheben von Sicherheitsleistung bei Dublin-Überstellungen

Die Abschiebungsbeobachtung hat dem FABB zur Kenntnis gebracht, dass es im Falle von Rückführungen im Rahmen der Dublin III-Verordnung entgegen der Regelung in Art. 30 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Abnahme von Sicherheitsleistung bei den Rückzuführenden komme. Die zitierte Regelung sieht aber vor, dass die Überstellungskosten nicht von der zu überstellenden Person zu tragen sind („Die Überstellungskosten werden nicht den nach dieser Verordnung zu überstellenden Personen auferlegt“). Bei Dublin-Überstellungen darf eine Sicherheitsleistung daher lediglich für im Vorfeld der Überstellung angefallene Kosten einbehalten werden.

Das FABB hat die zuständigen Ministerien zweier Bundesländer auf diese Verfahrensweise hingewiesen und um Klärung erbeten.

Die Ministerien haben eingeräumt, dass in den monierten Fällen rechtsirrig Sicherheitsleistung abgenommen worden sei. Man habe alle Ausländerbehörden zwischenzeitlich auf die bestehende Rechtslage aufmerksam gemacht und darauf verwiesen, in Dublin-III-Fällen keine Sicherheitsleistung mehr zu erheben. In einem konkreten Anlassfall werde das abgenommene Geld, sobald eine dem Überstellten zuzurechnende Bankverbindung benannt wird, dorthin überwiesen.

Im Folgenden ist es entgegen der o.g. Zusicherungen erneut zur Abnahme von Geld durch die Ausländerbehörden eines Bundeslandes gekommen.

Diese fortgeführte Praxis hat das FABB zum Anlass genommen, eine weitere Eingabe an das zuständige Ministerium zu richten, das den Vorgang einräumte.

Auch hier hat die Zentrale Ausländerbehörde des betroffenen Bundeslandes die Mitarbeiter nochmals über die Rechtslage informiert und veranlasst, dass künftig keine Sicherheitsleistungen bei Dublin-Überstellungen mehr einbehalten werden.

1.9. Fehlende persönliche Dokumente

Es kommt in einigen Fällen vor, dass persönliche Dokumente und Urkunden (Identitätspapiere, Abschlusszeugnisse, Bankkarten, und sonstige Ausweise) fehlen bzw. ihr Verbleib unklar ist.

Das FABB erörtert die Frage, wie die sichere Übergabe der Dokumente gewährleistet werden könne.

Es wird seitens der Behörden zugesichert, dass, soweit die Dokumente auffindbar seien und eine Heimatanschrift bekannt sei, diese den Betroffenen nachgesandt würden.

1.10. Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den die Abschiebung begleitenden Arzt

Das FABB diskutierte einen Fall, in dem bei der Rückführung einer Person aufgrund ihres akuten Gesundheitszustandes unmittelbar vor dem geplanten Abflug eine Begleitung durch einen Arzt angeordnet wurde. Der Mediziner attestierte, in Abweichung von vorliegenden medizinischen Unterlagen, nunmehr die Flugtauglichkeit des Betroffenen auf der Grundlage aktuellerer medizinischer Dokumente.

Hier stellte das FABB die Frage, ob bzw. welche medizinischen Untersuchungen für die Bescheinigung der Flugreisetauglichkeit vorgesehen und durch den begleitenden Arzt zwingend vorzunehmen seien. Daneben interessierte das FABB, ob die Vornahme einer medizinischen Untersuchung zur Flugreisetauglichkeit durch den begleitenden Arzt, gerade im speziellen Fall, in dem der Arzt im Anschluss an die Abschiebung urlaubsmäßig im Land verblieben ist, vertretbar sei.

Es wurde klargestellt, dass in diesem Fall der die Flugtauglichkeit zu beurteilende Arzt die Prüfung anhand der vorgelegten medizinischen Unterlagen vorgenommen hat und keine erneute medizinische Untersuchung stattfand. Eine Regelung, nach der auf dem Flughafen eine lege artis durchgeführte, neue Untersuchung der Flugtauglichkeit vorgenommen werden müsse, ist nicht bekannt. Das FABB regt hierzu Klärung an. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begleitarzt die Dienstreise grundsätzlich mit einer sich daran anschließenden Urlaubsreise verbinden könne.

Das FABB spricht sich mehrheitlich dafür aus, eine medizinische Flugtauglichkeitsuntersuchung nicht von dem die Rückführungsmaßnahme begleitenden, sondern von einem unabhängig davon beizuziehenden Arzt vornehmen zu lassen.

Das FABB befasste sich zudem mit der Frage, welche Anforderungen an die Qualifikation von Medizinern, die die Tauglichkeitsuntersuchungen durchführen, bestünden.

Es wird erläutert, dass es sich bei den untersuchenden Ärzten um Ärzte des polizeiärztlichen Dienstes oder Honorarärzte handelt, in der Regel Allgemeinmediziner oder Fachärzte für Innere Medizin.

2. Weitere aktuelle Themen

Über die mit dem Vollzug von Rückführungen im engeren Sinne im Zusammenhang stehenden Fragen hinaus befasste sich das FABB mit weiteren Themen und Anfragen, die im Folgenden dargestellt werden.

2.1. Mangelnde Verpflegung der Personen bei Einzelrückführungen

Zum Flughafen Berlin-Tegel werden Personen aus verschiedenen Bundesländern zugeführt. Die Abholung in den Unterkünften erfolgt oft gegen zwei bzw. drei Uhr morgens. Bis zum Abflug vergehen so häufig mehrere Stunden. Die Mehrzahl der Rückzuführenden hat während der Wartezeit keine Verpflegung bei sich. In Ausnahmefällen stellen die zuständigen

Ausländerbehörden Lunchpakete zur Verfügung. Eine durchgängige Regelung, wonach eine Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken von der Abholung bis zum Flughafen sicherzustellen ist, existiert bisher nicht. Das FABB wird die Entwicklung weiter beobachten.

2.2. Teilnahme an einer Umfrage des Europäischen Forums für Migrationsstudien

Das FABB hat dem Europäischen Forum für Migrationsstudien in Bamberg anlässlich eines in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte vorgesehenen Beitrags zum Jahresbericht 2014 der Europäischen Grundrechteagentur (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA) Auskunft über seine Arbeit und die Abschiebungsbeobachtung an den Berliner Flughäfen erteilt. Der Bericht steht unter <http://fra.europa.eu/de/publication/2015/grundrechte-herausforderungen-und-erfolge-im-jahr-2014-jahresbericht-der-fra> zum Download zur Verfügung.

III. FAZIT UND AUSBLICK

Die Zusammenarbeit im Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg verläuft konstruktiv und lösungsorientiert und ist von Offenheit, gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Es besteht auf allen Seiten die Bereitschaft zur Klärung kritischer Fragen und Sachverhalte, so dies unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich ist.

Es geht auf die Abschiebungsbeobachtung und die Initiative des FABB zurück, dass in einigen Bundesländern Verbesserungen erzielt werden konnten. Beispielsweise ist das von einigen Bundesländern praktizierte, rechtswidrige Einbehalt einer Sicherheitsleistung bei Dublin III-Überstellungen eingestellt worden. Es erfolgten darüber hinaus klarstellende Hinweise zu den geltenden Regelungen beim Vollzug der Ausreiseverpflichtung bei Schwangerschaft, zum Vorliegen zwingender Voraussetzungen bei der Rückführung unbegleiteter Minderjähriger sowie zur Verfahrensweise bzw. den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung bei Mittellosigkeit der Rückzuführenden. Weitere Sachverhalte, wie z.B. die getrennte Abschiebung von Familien, die Untersagung der Handynutzung sowie das Fehlen persönlicher Dokumente im Zeitpunkt der Abschiebung sind kritisch beleuchtet worden.

Die Abschiebungsbeobachtung wirkt deeskalierend und hilft, Probleme konstruktiv zu lösen. Die Kommunikation mit allen am Abschiebeprozess beteiligten Akteuren trägt wesentlich dazu bei, für kritische Fragen und Probleme noch wachsamer zu werden. Das macht deutlich, wie wichtig die Institution der Abschiebungsbeobachtung und die Aufbereitung in einem Gremium sind, in dem staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure zusammenarbeiten.

Aus der Sicht der Abschiebungsbeobachtung ergeben sich für den genannten Zeitraum allgemeine Einschätzungen. Die Abschiebungsprozesse können als geordnet und routiniert beschrieben werden. Die notwendigen medizinischen und sonstigen Leistungen werden gewährleistet. Die Vollzugsbehörden nehmen sich bestimmter akuter Anliegen der Rückzuführenden helfend an (beispielsweise Mitnahme von Übergepäck). Auch der/die Abschiebebeobachter/in ist in ähnlichen Angelegenheiten behilflich, beispielsweise bei der Beschaffung von Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland.

Alle Vollzugsbehörden haben Interesse an Transparenz über den Abschiebevorgang. So wurde auch der unabhängigen nationalen Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland („Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“) in dem Berichtszeitraum ermöglicht, den Rückführungsprozess zu begleiten.

Aufgrund der geringen Ausstattung der Stelle findet die Abschiebungsbeobachtung punktuell statt.